

WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

GM 1

Vollthesaurierungsanteilscheine (VT) in EUR	ISIN: AT0000675715
--	---------------------------

Dieser Fonds ist ein Spezialfonds gemäß §§ 163 f iVm §§ 166 f Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Managergesetz (AIFMG) und wird von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft verwaltet.

Das Fondsmanagement des GM 1 wird von der APK Pensionskasse Aktiengesellschaft, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien durchgeführt.

Ziele und Anlagepolitik

Der GM 1 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Es werden direkt über Einzeltitel oder indirekt über Anteile anderer Investmentfonds oder derivative Instrumente internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben. Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können ebenfalls gehalten werden. Daneben können Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Anteile an Immobilienfonds erworben werden. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Der Investmentfonds verfolgt eine aktive Managementstrategie ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

Die Erträge verbleiben bei der Anteilsgattung AT0000675715 (VT) im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Sie können den Fonds an jedem österreichischen Bankarbeitstag,

ausgenommen Karfreitag und Silvester, an die Depotbank zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückgeben, vorbehaltlich einer Aussetzung der Rücknahme durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Diese Empfehlung basiert auf der Fondswährung EUR.

Es kann hauptsächlich in Anlageinstrumente, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, investiert werden.

Der GM 1 kann bis zu 25% in Veranlagungen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Der GM 1 weist aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios bzw. der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Ertragschance Typischerweise höhere Ertragschance →

← Niedrigeres Risiko Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Das Risiko-Ertrags-Profil bezieht sich auf die Vergangenheit und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risiko-Ertrags-Profil herangezogen werden. Eine Einstufung in Kategorie 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt. Aufgrund der vergangenen Kursschwankungen des Fonds bzw. eines vergleichbaren Portfolios (für den für die Berechnung relevanten Zeitraum vor Auflage des Fonds) erfolgt eine Risikoeinstufung in Kategorie 5. Die Risikoeinstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern.

RISIKEN, die von der Risikoeinstufung nicht erfasst werden und trotzdem für den Fonds von Bedeutung sind:

Kreditrisiko: Der Fonds legt Teile seines Vermögens in Anleihen und/oder Geldmarktinstrumenten an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Liquiditätsrisiko: Es besteht das Risiko, dass eine Position im Fondsvermögen nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Fonds, der Rücknahme- und Auszahlungsverpflichtung jederzeit nachzukommen, beeinträchtigt.

Ausfallsrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass diese Vertragspartner z.B. aufgrund einer Insolvenz die offenen Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Operationelles Risiko: Es besteht das Risiko von Verlusten, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds

betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Derivaterisiko: Der Fonds kann Derivatgeschäfte nicht nur zur Absicherung, sondern auch als aktives Veranlagungsinstrument einsetzen, wodurch das Risiko des Fonds erhöht wird.

Eine umfassende Erläuterung der Risiken des Fonds erfolgt in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 16.

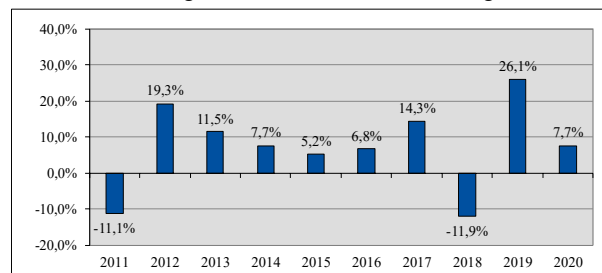
Kosten

Die entnommenen Gebühren werden für die Verwaltung des Fonds verwendet. Darin enthalten sind auch die Kosten für den Vertrieb und das Marketing der Fondsanteile. Durch die Entnahme der Kosten wird die mögliche Wertentwicklung geschmälert.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage abgezogen wird. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei der Vertriebsstelle erfragt werden.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	1,29%
Die „Laufenden Kosten“ wurden auf Basis der Zahlen zum 30.06.2021 unter Berücksichtigung der vorherigen 12 Monate berechnet. Die „Laufenden Kosten“ beinhalten die Verwaltungsvergütung und alle Gebühren, die im vergangenen Jahr erhoben wurden. Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der „Laufenden Kosten“. Die „Laufenden Kosten“ können von Jahr zu Jahr voneinander abweichen. Eine genaue Darstellung der in den „Laufenden Kosten“ enthaltenen Kostenbestandteile findet sich im aktuellen Rechenschaftsbericht, unter Punkt 2. „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“.	

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die nachstehende Grafik zeigt die Wertentwicklung des Fonds in EUR unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge.



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

Der Fonds wurde am 17.06.2002 aufgelegt.

Praktische Informationen

Depotbank des Fonds ist die Bank Gutmann AG.

Die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG einschließlich der Fondsbestimmungen, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger in der mit dem Anleger vereinbarten Art und Weise zur Verfügung gestellt. Die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG enthalten weiterführende Angaben zu diesem Fonds.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik (Berechnung, zuständige Personen für die Zuteilung, ggf. Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) sind unter dem Punkt Anlegerinformationen unter <https://www.gutmannfonds.at/gfs> erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Besteuerung von Erträgen oder Kapitalgewinnen aus dem Fonds hängen von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder von dem Ort, an dem das Kapital investiert wird, ab. Bei offenen Fragen sollte eine professionelle Auskunft eingeholt

werden. Nähere Angaben zur Steuerlichen Behandlung finden Sie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG unter Abschnitt II, Punkt 3.

Hinsichtlich etwaiger Verkaufsbeschränkungen wird auf die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Seite 2, verwiesen.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft kann lediglich aufgrund einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen der Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG vereinbar ist.

Dieser Fonds ist ein Tranchenfonds. Es sind Anteile von 2 Anteilscheinungen erhältlich. Informationen zur weiteren Anteilscheinung (AT0000A1Z312 (EUR)) des Fonds entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Tranche.

Dieser Fonds ist in Österreich zum Vertrieb bewilligt und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht reguliert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 23.07.2021.

OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6

DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GM 1**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegend Investmentfonds GM 1 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft einem Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO, einem sogenannten Non-ESG-Fonds.

Anbei dürfen wir Ihnen die produktspezifischen Informationen überreichen.

B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.¹ Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.² Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.³
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.⁴
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.⁵

¹ Art 8 Offenlegungs-VO

² Art 9 Offenlegungs-VO

³ Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

⁴ Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

⁵ Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

**Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG
für den Spezialfonds GM 1**

Stand: per 10.03.2021

Basierend auf den Transparenzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltige Offenlegungspflichten sowie der für den Fonds festgelegten Anlagestrategie, welche keine (umfassenden) nachhaltigen Merkmale bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente beachtet, informiert die Gutmann KAG die Anleger über folgende Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG:

Punkt 16: Risikoprofil des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Aufgrund der Anlagestrategie für diesen Fonds werden Nachhaltigkeitsrisiken jedoch nicht (umfassend) in die Investitionsentscheidungen einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die jedoch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, erheblichere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds